

Des Churfürsten zu Sachs.
sen vnd Burggrafen zu Magde-
burg / r.

Ve
2779

Ok. 175
Ok. 175

18

Mandat /

X 107 6986

Daß in Er. Churf. Gn. Landen sich nie-
mand im Andern Grad gleicher / vnd dritten Grad
vngleicher Linien / ohne sonderlichen
verlaub / ehelichen ver-
loben sol.



UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

BIBLIOTHECA
PONTIFICIA

6



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Im Gottes

gnaden / Wir Johann
Georg / Herzog zu Sachs-
sen / Süllich / Cleve vund
Berg / des Heiligen Rö-
mischen Reichs / Erzmarschalech vund Churfürst /
Landgraff in Düringen / Marggraff zu Meissen /
Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Marck
vund Ravensburgk / Herr zu Ravenstein / ic. Sün-
gen allen vnd jeden vnsern Prælaten, Grafen / Her-
ren / denen von der Ritterschafft / Ober- Haupt-
vund Amptleuten / Landtvoigten / Verwaltern /
Schössern / Gleitsleuten / Vorstehern / Bürger-
meistern / Râthen der Städte / Richtern / Schult-
heissen / Gemeinden / Vnterthanen / Verwandten
Geistliches vund Weltliches Stands hiermit zu
wissen /

Ob woln unsere hochgeehrte Vorfahren /
aus erheblichen vnd wichtigen Ursachen durch öf-
fentliche Kirchen vnd Landesordnungen mennig-

E ij

lichen

lichen vnderfaget / daß niemand im andern Grad
gleicher / vnd im dritten Grad ungleicher Linien
der Blutsfreundschaft vnd Schwügerschaft ohne
sond erbaren gnedigsten verlaub / Ehelich sich verlo-
ben vnd verbinden solle / daß Wir doch die Zeit vn-
serer geführten Churfürstlichen Regierung gar ein-
anders erfahren / in deme ihrer viel eigenmächtiger
weise sich in den verbotenen gradibus hochbethem-
erlich gegen einander verknüpfet / bey etlichen auch
wol fleischliche Bnzucht darzu kommen / vnd wann
die Gewissen also verstrickt gewesen / allererst her-
nach unsere dispensation gesucht / vnd mit ansüh-
rung dessen / daß sie ohne verletzung ihrer Gewissen
von einander nicht lassen können / Uns die verwilli-
gung gleichsamb abnötigen wollen.

Wann wir aber nicht gemeint seind / derglei-
chen beginnen ferner nachzusehen vnd zuverstatten /
So wollen Wir hiermit unserer hochgeehrten Vor-
fahren Ordnung von den verbotenen gradibus al-
lerdings erneuert vnd wiederholet haben.

Meinen vnd setzen ernstlich / daß hinfürö bey
vermeidung unserer schweren Bnignad / vnd will-
fürlicher ernstlicher bestraffung / keiner aus unsern
Vnterthanen / wes Standes der auch seye / sich
unter

unterstehe / eigenmächtiger weise im andern Grad
gleicher / vnd im dritten Grad vngleicher Lini / bey
des der Blutsfreundschaft vnd der Schwäger
schaft sich ehelich einzulassen / wie denn auch die
Eltern vnd Freunde ihren Kindern vnd Anver
wandten dergleichen zuthun nicht verstaten noch
zugeben sollen.

Vnd ob zwar ein jeder wol gelegenheit haben
kan / da er nur selber lust darzu hat / sich also zuver
ehelichen / das es der verwandnis nicht zu nahen /
noch vnfern Ordnungen zu wieder ist / daher
auch keiner dispensation bedürffte / Gestalt wir
dann am liebsten sehen / das solche ganz verbleiben
möchten / Wofürn aber ja jemand vermeinete /
das Ihm sein Hertz vnd Gemüth allerdings zu ei
ner solchen Person trüge / die ihm im andern
Grad gleicher / oder im dritten grad vngleicher Lini
entweder befreundet / oder verschwegert / oder das
gedächte / das seine vnd der seinigen sonderbare
welfare / auff einer solchen Heyrath beruhete /
vnd bestünde / So sol derselbe sich im wenigsten
nichts verbündliches einlassen / sondern zuvor
vns sein fürhaben / vnd was ihn darzu sonderlich
verursache / vnterthenigst zuerkennen geben / vnd

E iij

Darauff



Darauff/ Ob vnd wie wir gnedigst dispensiren wol-
ten vnserer resolution erwarten.

Zm wiedrigen fall/ vnd da jemandt/ wer der
auch were / sich heimlich hinfuro verknüpffte / oder
öffentliche verlöbnuß vorher hielte / hernach aber
allererst vmb vnserer dispensation mit fürwendung
seines bestrickten gewissens anhielte / Auff solchen
fall / solle nicht allein keine dispensation künfftig er-
folgen / Sondern wir wollen auch den vngehor-
samb in andere wege bey den Verbrechern ernstlich
zu straffen wissen.

Da auch andere sich gelüsten ließen / in denen
von vns verbotenen gradibus neben der heimlichen
verlobung sich fleischlich zuvermischen / in meinung/
durch dieses mittel vnserer zulassung desto eher zue-
langen / So wollen vnd verordnen Wir / daß sol-
che Personen in vnserm Churfürstenthumb vnd
Landen weder getrawet / noch darinnen geduldet
werden.

Befehlen auch hiermit ernstlich allen Geiße-
lichen vnd Weltlichen Gerichten vnd Obrigkeiten /
sich von zeit der publication an/auff begebende fälle
darnach zu achten / darauff zuerkennen / vnd zu
sprechen /

sprechen / auch vnnachlessig die angedeutete straffe
zu exequiren.

Vnd wiewol ein jeder von den ordentlichen
Pfarrern vnd Superattendenten / oder von vnsern
Consistorien sich berichten lassen kan / wie fern die
verehligung in diesen Landen ordinarie zugelassen
oder verboten sey / So haben Wir doch in vnser
jüngst publicirten Newen Eheordnung die Ver-
wandnis auff's neue verzeichnen lassen / vnd ange-
ordnet / das letzterwehnte Eheordnung Jährlich
zweymal von den Cankeln öffentlich abgelesen / vnd
auff jetztkünfftigen andern Sontag nach Trinitatis
der anfang gemacht werde / dergestalt sich niemand
mit der vnwissenheit entschuldigen / oder dieselbe fer-
ner zu seinem behelff gebrauchen kan / Inmassen
Wir zu noch mehrer verwarnung / krafft dieses auch
wollen vnd befehlen / das alle Superintendentes
vnd Pastores dieses vnser Patent neben der Eheord-
nung auff die gesetzten zeiten jedesmals von den
Cankeln dem Volcke deutlich fürlesen / vnd zu schül-
digen gehorsamb ihre Zuhörer vermahnen / An die-
sem allen geschicht vnser endlicher zuverlässiger will
vnd meinung. Zu Brkund haben wir vnser Secret
hier zu ende auffdrucken lassen / vnd geben zu

Dresden den 31. Maij /

Anno 1625.

Te. 2779 Gm

Wm

m.c



lichen v n
gleicher /
der Bluts
sond erbar
ben vnd v
ferer gefü
anders er
weise sich
erlich geg
wol fleisch
die Gew
nach vnse
rung dess
von einar
ligung gl

chen begi
Sowoll
fahren L
lerdings

S
vermeide
fürlicher
Unterth

dern Grad
cher Linien
hafft ohne
sich verlo
te Zeit vn
ung gar ein
mächtiger
och bethew
lichen auch
vnd wann
kererst her
mit anfüh
er Gewissen
die verwill

nd / derglei
verstatten /
hrten Vor
gradibus al
n.

hinfüro bey
/ vnd will
aus vnsern
h seye / sich
unter

